



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

Einschreiben

Maximilian Henning
[REDACTED]

TEL-ZENTRALE	06196 908-0
FAX	06196 908-1800
INTERNET	www.bafa.de
BEARBEITET VON	[REDACTED]
TEL	06196 908-0
FAX	06196 908-1558
E-MAIL	julia.pressler@bafa.bund.de
MEIN ZEICHEN	Z13-IFw-449/21
DATUM	Eschborn, 13.10.2021

BETREFF **Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)**

HIER Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG

- BEZUG
1. Ihr Antrag vom 10.02.2021
 2. Bescheid vom 07.06.2021
 3. Widerspruch vom 05.07.2021 (Eingang)

Sehr geehrter Herr Henning,

auf Ihren am 05.07.2021 eingegangenen Widerspruch gegen den Bescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vom 07.06.2021 ergeht folgender

WIDERSPRUCHSBESCHEID

1. Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Sie haben die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
3. Für die Bearbeitung Ihres Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro festgesetzt.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 10. Februar 2021 forderten Sie unter Verweis auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) Folgendes:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Alle eventuell vorhandenen Unterlagen, z.B. Gutachten, Stellungnahmen, Schriftwechsel, Berichte, Einschätzungen, Anmerkungen und Kommentare betreffend die Ausfuhr des von Fraunhofer SIT, CASED und Sirrix AG entwickelten Produkts BizzTrust nach Myanmar.“

Am 9. März 2021 erhielten Sie eine Zwischenmitteilung hinsichtlich möglicher Gebühren und Sie wurden darüber informiert, dass ein Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 IFG durchzuführen sei, wenn Sie an Ihrem Antrag festhalten würden. Mit E-Mail vom selben Tag bestätigten Sie die Durchführung des weiteren Verfahrens, so dass die Drittbeteiligung gemäß § 8 IFG durchgeführt wurde.

Seitens des Dritten wurde mitgeteilt, dass es sich bei den begehrten Informationen um solche handle, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse umfassen würden. Das Einverständnis zur Herausgabe der Informationen wurde ausdrücklich verweigert.

Mit Bescheid vom 07. Juni 2021 wurde Ihr Antrag auf Informationszugang sodann abgelehnt. Zur Begründung wurde angeführt, dass es sich bei den begehrten Informationen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Dritten handle, der die Einwilligung zur Bekanntgabe dieser Informationen verweigert habe.

Hiergegen legten Sie, den am 05. Juli 2021 eingegangenen, Widerspruch ein. Diesen begründeten Sie im Wesentlichen damit, dass gemäß Geschäftsgeheimnisgesetz mehrere Kriterien erfüllt sein müssten, damit eine Information als Geschäftsgeheimnis gelte. Hierbei vertreten Sie die Ansicht, dass die geforderten Unterlagen nicht insgesamt für das betroffene Unternehmen von wirtschaftlichem Wert sein könnten und bezweifeln ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung. Sie erklärten sich mit der Unkenntlichmachung von geheimhaltungsbedürftigen Informationen bereit. Für den Fall, dass selbst eine unkenntlich gemachte Version unter die Definition von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen fallen sollte, möchten Sie eine Liste der unter Ihre Anfrage fallenden Dokumententitel.

II.

Der Widerspruch ist zulässig, jedoch in der Sache unbegründet.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht. Ein Anspruch aus dem Umweltinformationsgesetz (UIG) oder dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) besteht bereits nicht, da der jeweilige Anwendungsbereich nicht eröffnet ist, weil sich das Informationsbegehren weder auf eine „Umweltinformation“ gemäß § 2 Abs. 3 UIG noch auf „Erzeugnisse“ oder „Verbraucherprodukte“ im Sinne des § 1 VIG bezieht.

Ein Anspruch auf Informationszugang aus dem IFG besteht ebenfalls nicht.

§ 1 Abs. 1 S. 1 IFG gewährt einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, sofern weder öffentliche noch private Belange dem Informationszugang entgegenstehen. Dem antragsgemäßen Informationsbegehren stehen der Schutz internationaler Beziehungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) IFG, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 6 S. 2 IFG i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 1 IFG und der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung entgegen.

Nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) IFG besteht der Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben kann. Dieser Ausschlussgrund schützt die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22.08). Für die Regelung dieser auswärtigen Beziehungen räumt das Grundgesetz der Bundesregierung einen grundsätzlich weit bemessenen Spielraum eigener Gestaltung ein (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 2008 - 2 BvE 1/03 - BVerfGE 121, 135 <158>). Eine Informationsgewährung kann nachteilige Auswirkungen auf das diplomatische Vertrauensverhältnis zu anderen Staaten haben, wenn es sich um die Offenlegung zu Ausfuhren von sicherheitsrelevanten Gütern handelt (VG Berlin, Urteil vom 18.07.2017 - VG 2 K 260.16).

Gemessen an diesen Maßstäben kann ein Informationszugang hier insgesamt nicht gewährt werden.

Der Widerspruchsführer verlangt die „Herausgabe von vorhandenen Unterlagen, z. B. Gutachten, Stellungnahmen, Schriftwechsel, Berichte, Einschätzungen, Anmerkungen und Kommentare“ betreffend potentielle Ausfuhren des Produkts Bizz Trust nach Myanmar.

Die Herausgabe solcher Unterlagen würde nachteilige Auswirkungen auf die bilateralen Beziehungen befürchten lassen, ohne dass es dabei auf den konkreten Inhalt einzelner Dokumente ankommt. Die Herausgabe solcher Dokumente stellt das Vertrauen der Bundesrepublik Deutschland als verlässlicher außen- und sicherheitspolitischer Partner in ganz grundsätzlicher Weise infrage, was den außenpolitischen Handlungsspielraum der Bundesrepublik Deutschland stark beeinträchtigen würde. Die hier angefragten Unterlagen zu potenziellen Ausfuhren würden die Sicherheitsinteressen Myanmars betreffen. Bei dem Produkt Bizz Trust handelt es sich um sicherheitsrelevante Technologie, die mobile Geräte von Behörden und Unternehmen vor unberechtigten Zugriffen schützt. Die Sicherheit von Unternehmen und Staaten ist immer stärker durch sogenannte Cyber-Angriffe gefährdet. Die Beschaffung von Gütern für die IT-Sicherheit innerhalb eines Staates betrifft daher auch dessen nationale Sicherheit, unabhängig davon ob staatliche Stellen oder Unternehmen diese Güter beschaffen. Denn selbst wenn sich Cyber-Angriffe „nur“ gegen Unternehmen richten, kann dies die nationale Sicherheit gefährden. Die Beschaffung von IT-Sicherheitsprodukten ist daher eine Angelegenheit der nationalen Sicherheit. Für die Empfangsstaaten ist ein umfassender Vertrauensschutz im Bereich der Importe von Sicherheitstechnologie unbedingt erforderlich.

Auch die Beziehungen zu anderen Staaten könnten beeinträchtigt werden, weil andere Staaten bei Herausgabe solcher sicherheitsrelevanter Informationen Zweifel an der Vertraulichkeit der diplomatischen Gesprächskanäle mit der Bundesrepublik Deutschland bekommen. Beziehungen zu anderen Staaten gründen in besonderem Maße auf gegenseitigem Vertrauen und der Erwartung, dass sensible Informationen und Unterlagen zur Beschaffung sicherheitsrelevanter Technologie nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Dieses Vertrauen darf nicht dadurch erschüttert werden, dass bei anderen Staaten der Eindruck entsteht, ihre Sicherheitsinteressen würden durch die Bundesrepublik Deutschland nicht hinreichend geschützt. Entscheidungen über Ausfuhranträge erfordern den allgemeinen politischen Rahmen zu bewerten, in dem sich ein Zielland bewegt. Dazu gehören Wertungen zur innenpolitischen Lage, zur Sicherheitslage in der Region insgesamt sowie Aussagen zu den Nachbarstaaten im Verhältnis zum Zielland. Es ist zu befürchten, dass die Offenlegung solcher Einschätzungen das Zielland und weitere Länder der Region brüskieren könnte.

Dem Informationsanspruch steht außerdem § 6 S. 2 IFG i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 1 IFG entgegen. Nach dieser Vorschrift steht der Informationszugang unter dem Vorbehalt der Einwilligung der Betroffenen, wenn ein privates Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis für den Fall der Informationserteilung offenbart werden würde. Die angefragten Unterlagen zu Ausfuhren würden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten. Unter Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge zu verstehen, die nicht offenkundig, sondern nur einem

begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Beschrieben ist damit ein viergliedriger Schutzztatbestand. Er verlangt in Bezug auf die zu schützenden Informationen (1) eine Unternehmensbezogenheit, (2) die fehlende Offenkundigkeit der Information, (3) einen Geheimhaltungswillen und (4) ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse (Schoch, IFG, 2. Auflage, § 6 Rdn. 78).

Der Widerspruchsführer begehrt die Übersendung von Unterlagen zu potentiellen Ausfuhrvorgängen eines bestimmten IT-Sicherheitsproduktes in ein bestimmtes Land. Diese Unterlagen würden die erwerbswirtschaftliche Betätigung des Ausführers betreffen, mithin unternehmensbezogene Informationen. Unternehmensbezogene Informationen sind alle Tatsachen, Umstände und Vorgänge wirtschaftlicher Unternehmungen. Die Informationen, wann ein Unternehmen welches Produkt in welchem Umfang und zu welchen Konditionen an welchen Kunden, bzw. Empfänger liefern möchte, stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen dar, die nur den jeweiligen Unternehmen und dem BAFA bekannt und somit nicht öffentlich zugänglich sind. Auch unter Ausschluss der Angaben zu Namen der jeweiligen Unternehmen lassen sich aus den verbleibenden Informationen (Güterbezeichnung, Güterposition, Warenwert sowie das jeweilige Empfängerland) Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen herleiten.

Der Schutzztatbestand des berechtigten Geheimhaltungsinteresses wird bereits dann bejaht, wenn sich die Wettbewerbsrelevanz einer Information nur mittelbar erschließt. Es ist ausreichend, dass eine bestimmte Information Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zulässt. Es geht um mögliche Rückschlüsse auf die Betriebsführung, auf die Wirtschafts- und Marktstrategie sowie auf die Kostenkalkulation und die Entgeltgestaltung des Unternehmens und auf vergleichbare betriebsinterne Umstände (Schoch, IFG, 2. Auflage, § 6 Rdn. 93). Über § 6 S. 2 IFG sollen vornehmlich solche Informationen geschützt werden, die zu einer Gefährdung des Wettbewerbs geeignet sind (BeckOK InfoMedienR/Guckelberger, 31. Auflage, 1.2.2021, IFG § 6 Rdn. 25).

Im vorliegenden Fall lassen sich aus dem Produktnamen und dem Empfängerland Rückschlüsse auf unternehmensbezogene, wettbewerbsrelevante Informationen eines Unternehmens herleiten. Vor dem Hintergrund des eher überschaubaren Anbietermarktes des hier in Rede stehenden Produkts, ist es möglich, den Ausführer zu identifizieren. Anhand dieser Informationen könnten konkurrierende Unternehmen Rückschlüsse auf den Kundenkreis des Unternehmens ziehen. Würden die Informationen preisgegeben, ist zu erwarten, dass Kundenbeziehungen verloren gehen und die Etablierung neuer Kundenbeziehungen erschwert würde. Dies gilt in besonderem Maße für die begehrte Auskunft zu Ausfuhrvorgängen. Würden Informationen zu anhängigen oder abgelehnten Anträgen für konkrete

Güter öffentlich, wäre es Konkurrenten – insbesondere aus anderen Ländern – möglich, vom Kaufinteresse des Staates zu erfahren und die vom Empfängerstaat gewünschten Güter selbst zu exportieren. Dies würde die „unternehmerische[n] Strategien“ des betroffenen Unternehmens durchkreuzen und Dritten ermöglichen, unter Einsparung eigener Kosten das vom betroffenen Unternehmen „erzeugte Wissen zur Grundlage ihres eigenen beruflichen Erfolgs in Konkurrenz mit dem Geheimnisträger [zu] nutzen“ (vgl. BVerfG, Urteil vom 21.10.2014 – 2 BvE 5/11 – juris Rdn. 156). Darüber hinaus wären die Kundenbeziehungen hier auch gefährdet, weil es sich um sicherheitsrelevante Technologie handelt. Hier erwarten Kunden besondere Verschwiegenheit der Ausführer, weil andernfalls die Funktionsfähigkeit der IT-Sicherheitsprodukte gefährdet sein könnte. Unternehmen haben aus diesem Grund ein wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung dieser Informationen.

§ 6 S. 2 IFG stellt zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen den Informationszugang unter den Vorbehalt der Einwilligung der betroffenen Unternehmen. Fehlt es an der entsprechenden Einwilligung, darf der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht gewährt werden. Aus diesem Grund wurde das von dem Informationsbegehren betroffene Unternehmen angeschrieben und um eine Stellungnahme gebeten, ob es mit der Bekanntgabe der in Rede stehenden Informationen einverstanden ist. Das betroffene Unternehmen hat nicht in die Bekanntgabe eingewilligt.

Darüber hinaus besteht der Anspruch auf Informationszugang auch nicht, weil der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen ist. Die Geltung dieses Ausnahmegrundes ist von der Rechtsprechung ausdrücklich auch für Anträge nach dem IFG anerkannt (BVerwG, Urteil vom 03.11.2011 - Az. 7 C 3/11 - juris Rdn. 31). Die vom Antragsteller beim BAFA angefragten Informationen sind Teil der Bewertungs-, Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse im Rahmen exportkontrollrechtlicher Antragsverfahren. Der Bundesregierung steht ein grundsätzlich nicht ausforschbarer Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich zu. Die Bundesregierung ist demnach verpflichtet, die Mitglieder des Bundestages auf entsprechende Nachfrage über bestimmte Eckdaten von abschließenden, positiven Genehmigungsentscheidungen zu informieren. Die vom Widerspruchsführer angefragten Unterlagen (Gutachten, Stellungnahmen, Schriftwechsel, Berichte, Einschätzungen, Anmerkungen und Kommentare) zu etwaigen Ausfuhren gehören zu diesem nicht ausforschbaren Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung. Die Willensbildung der Regierung beginnt mit der Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung. Die Exportkontrollpolitik der Bundesregierung unterliegt insoweit in besonderem Maße einer andauernden Beobachtung und Evaluierung der außen- und sicherheitspolitischen Lage. § 1 Abs. 1 IFG kann letztlich nicht weitreichender sein als das verfassungsrechtlich determinierte parlamentarische Informationsrecht (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 02.06.2015 - 15 A 2062/12 - juris Rdn. 54).

Vor diesem Hintergrund war der Widerspruch im Ergebnis zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG. Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 IFG i. V. m § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV) i. V. m Teil A Nr. 5 der Anlage zur IFGGebV (Gebühren- und Auslagenverzeichnis). Danach ist im Falle einer vollständigen oder teilweisen Zurückweisung eines Widerspruches eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr, jedoch mindestens 30,00 Euro, festzusetzen.

IV.

Zahlungsaufforderung:

Bitte überweisen Sie den unter Ziff. 3 dieses Bescheides festgesetzten Betrag in Höhe von **30,00 Euro** bis spätestens zum

10.11.2021

unter Angabe des unten genannten Verwendungszwecks auf folgendes Konto bei der Deutschen Bundesbank:

Zahlungsempfänger:	Bundeskasse in Trier
BAN:	DE81 5900 0000 0059 0010 20
BIC:	MARKDEF1590
Verwendungszweck:	1156 7178 6402

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main erhoben werden.

Im Auftrag

